

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Keplinger, Rudolf/Zirnsack, Manfred (2012):

Die Polizeireform 2012

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(4), 4-11.

doi: 10.7396/2012_4_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Keplinger, Rudolf/Zirnsack, Manfred (2012). Die Polizeireform 2012, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 4-11, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_4_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2012

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Die Polizeireform 2012



RUDOLF KEPLINGER,
*Leiter des Büros für Rechts-
angelegenheiten der Landespolizei-
direktion Oberösterreich.*



MANFRED ZIRNSACK,
*Leiter des Referats II/1/c
des B.M.I.*

Das Jahr 2012 wird in die Polizeigeschichte als jenes Jahr eingehen, in dem die inhaltlich größte Polizeireform seit Jahren, vielleicht sogar seit Bestehen von spezialisierten Polizeibehörden, umgesetzt wurde. Schon im Jahr 2005 war eine große Polizeireform durch die Zusammenlegung der vorher bestehenden Wachkörper Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminalbeamtenkorps zum Wachkörper „Bundespolizei“ erfolgt. Mögen bei dieser Reform des Jahres 2005 auch deutlich mehr Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres zumindest teilweise betroffen gewesen sein, ist die Reform des Jahres 2012 inhaltlich als die deutlich umfassendere anzusehen. Denn bei dieser Reform ging man über eine Änderung im (Polizei-)Wachkörper hinaus und legte mit 1. September 2012 die bis dahin bestehenden Sicherheitsdirektionen, 14 Bundespolizeidirektionen und die nach der angesprochenen Wachkörperreform in jedem Bundesland bestehenden Landespolizeikommanden zu neun neuen Behörden, den Landespolizeidirektionen, zusammen (Slogan „aus 31 mach 9“). Die Reform war eine Weiterführung der Polizeireform im Rahmen der Strategie INNEN.SICHER 2010 des Bundesministeriums für Inneres.

VERFASSUNG

Um eine derart einschneidende Organisationsreform der Sicherheitsbehörden vornehmen zu können, war eine Verfassungsänderung notwendig; diese erfolgte mit BGBl I 49/2012, der „BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012“. Darin wurden insbesondere durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) die neu zu schaffenden Landespolizeidirektionen verfassungsrechtlich vorgegeben.¹

So normiert Art 78a Abs 1 B-VG nunmehr, dass unter dem Bundesminister für Inneres als oberste Sicherheitsbehörde die Landespolizeidirektionen und wiederum diesen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörde zu

agieren haben. Nach Art 78b Abs 1 B-VG besteht für jedes (Bundes-)Land eine Landespolizeidirektion.

Besonders hervorzuheben ist aber Art 78c B-VG, der lautet: „Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt. Für Wien ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz.“ Damit wurde verfassungsrechtlich für alle Landespolizeidirektionen ermöglicht, was vorher auf Wien beschränkt war. In Wien war die Bundespolizeidirektion Wien seit jeher zugleich Sicherheitsbehörde erster und zweiter Instanz.²

Tatsächlich wurde durch die Änderung des B-VG nicht nur die Möglichkeit geschaffen, dass im Gebiet einzelner Gemeinden die Landespolizeidirektion auch Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. Es wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Landespolizeidirektionen sowohl die Funktion der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden ausüben, als auch, dass im Bereich dieser Gemeinden keine Bezirksverwaltungsbehörden die Funktion der Sicherheitsbehörde ausüben. Zweck der Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012 ist laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage³ die Zusammenführung der Sicherheitsdirektionen mit den Bundespolizeidirektionen und den Landespolizeikommanden. Art 78c B-VG erlaubt eine Abweichung vom Grundsatz des Art 78a B-VG, demzufolge den Landespolizeidirektionen die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet sind. Im Bereich der in § 8 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) angeführten Gemeinden ist daher die Landespolizeidirektion nicht nur Sicherheitsbehörde für das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes, sondern auch Sicherheitsbehörde erster Instanz. Obwohl also im Text des § 8 SPG von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz die Rede ist, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass hier mehr gemeint ist als bloß der Instanzenzug⁴ in einem Administrativverfahren.⁵

SICHERHEITSBEHÖRDEN-NEUSTRUKTURIERUNGSGESETZ

Mit BGBl I 50/2012 wurde das „Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz“ (SNG) kundgemacht, das in 89 Artikeln eine Reihe von Materiengesetzen im Hinblick auf die neu geschaffenen Landespolizeidirektionen geändert hat. Hervorzuheben ist aus diesem Gesetz natürlich

dessen Art 1, der das Sicherheitspolizeigesetz⁶ novellierte; denn das SPG enthält in seinem zweiten Hauptstück des ersten Teils die Regelungen über die „Organisation der Sicherheitsverwaltung“ (treffender wäre wohl die Überschrift „Organisation der Sicherheitsexekutive“).

Diese Regelungen über die Organisationsstruktur der „Polizei“ finden sich – wie gesagt – zwar im SPG, die Organisationsstruktur gilt aber in der gesamten Sicherheitsverwaltung im Sinne des § 2 Abs 2 SPG⁷ bzw über ausdrückliche Anordnung auch darüber hinaus (so etwa gemäß § 18 Abs 2 Strafprozeßordnung (StPO) für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden als „Kriminalpolizei“).

SICHERHEITSBEHÖRDEN

In Übereinstimmung mit Art 78a Abs 1 B-VG legt nunmehr § 4 Abs 2 SPG fest, dass dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar unterstellt⁸ die Landespolizeidirektionen und ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung in den Ländern besorgen.

ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES

Die Definition des Begriffes „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ blieb unverändert; nach § 5 Abs 2 SPG sind dies Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei (Z 1), der Gemeindegewachkörper (Z 2) und des rechtskundigen Dienstes (Z 3), wenn Letztere zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Bisher fehlte allerdings eine grundlegende, zentrale Errichtungsanordnung für den Wachkörper Bundespolizei im Gesetz⁹; vielmehr ging das SPG lediglich in mehreren Regelungen davon aus, dass dieser Wachkörper besteht. Insbesondere fehlte eine Klarstellung, welche Organe diesem Wachkörper angehören. Einigkeit herrschte

in der Praxis insoweit, dass alle Angehörigen der bis zur Polizeireform 2012 bestehenden Landespolizeikommanden diesem Wachkörper „Bundespolizei“ angehörten. Ob auch die insbesondere als Kriminalpolizei iSd StPO tätigen Organe, die auf Planstellen des Bundeskriminalamtes oder des Bundesamtes für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention zum Wachkörper zu zählen waren, schien schon nicht mehr klar zu sein. Dies hatte aber – zumindest in der Theorie – teilweise gravierende Auswirkungen. Stellte sich doch die Frage, ob sie etwa waffengebrauchsbefugt waren; stellt und stellte das Waffengebrauchsgesetz¹⁰ doch unter anderem auf „Angehörige der Bundespolizei“ ab¹¹.

Nunmehr ist in § 5 Abs 6 SPG ausdrücklich normiert, dass der Wachkörper Bundespolizei aus den Bediensteten der Besoldungsgruppen Exekutivdienst und Wachebeamte sowie allen in vertraglicher Verwendung stehenden Exekutivbediensteten unbeschadet der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dienststelle besteht. Wobei der Begriff „Besoldungsgruppe“ an das dienst- und besoldungsrechtliche Begriffsverständnis anknüpft (vgl § 2 Gehaltsgesetz [GehG] 1956) und zum anderen alle in vertraglicher Verwendung stehenden Exekutivbediensteten umfasst. Zu Letzteren zählen insbesondere Polizeischüler, die für die Dauer ihrer Ausbildung einen Sondervertrag „Polizeiliche Grundausbildung“ erhalten.¹²

§ 5 Abs 6 SPG fasst also alle Exekutivorgane des Innenressorts zum Wachkörper Bundespolizei zusammen, ohne dass dieser als eigene Organisationsstruktur im Bundesministerium für Inneres abgebildet wäre. Mit anderen Worten: Der Wachkörper Bundespolizei als Organisationseinheit besteht nicht; vielmehr werden alle Exekutivbediensteten im Bundesministerium für Inneres, mögen sie einer Landes-

polizeidirektion beigegeben, einer Sonder Einheit im Bundesministerium für Inneres angehören oder im Bundeskriminalamt oder Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention tätig sein, zum Wachkörper Bundespolizei zusammengefasst.

Dabei stellt sich die Frage, ob der Wachkörper Bundespolizei damit der verfassungsrechtlichen Vorgabe für einen Wachkörper entspricht. Denn Art 78d Abs 1 B-VG normiert, dass Wachkörper bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete „Formationen“ sind, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Anders formuliert: Ist der Wachkörper Bundespolizei eine Formation im Sinne dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe?

Die Frage ist unseres Erachtens zu bejahen, weil durch die einheitliche Ausbildung (sei es in der Grundausbildung für Exekutivbeamte, sei es durch das so genannte Einsatztraining) gewährleistet ist, dass auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die völlig verschiedenen Landespolizeidirektionen oder anderen Organisationseinheiten angehören, zusammengezogen und als Einheit – also als Formation – auftreten und eingesetzt werden können.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

§ 6 SPG wurde zwar geringfügig geändert, allerdings nicht in direktem Zusammenhang mit der Reform. Wie schon bisher legt § 6 Abs 2 SPG fest, dass die dem Bundesminister für Inneres beigegebenen und zugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Exekutivdienst für ihn versehen.

LANDESPOLIZEIDIREKTIONEN

§ 7 SPG erklärt die neuen Landespolizeidirektionen zu den Nachfolgern der bisher

in jedem Bundesland bestehenden Sicherheitsdirektionen. Ebenso wie die Vorgängerbehörden sind die Landespolizeidirektionen monokratische Behörden. Geleitet werden sie vom Landespolizeidirektor. In Wien trägt dieser die Funktionsbezeichnung Landespolizeipräsident. Während vor dem 1. September 2012 die Landespolizeikommanden den Sicherheitsdirektionen zur Erfüllung des Exekutivdienstes unterstellt waren und die Sicherheitsdirektionen selbst nur über wenige beigegebene und zugeteilte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verfügten¹³, normiert nunmehr § 7 Abs 2, dass generell die der Landespolizeidirektion beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für den Landespolizeidirektor den Exekutivdienst versehen. Darüber hinaus jene Organe, die – von anderen Dienststellen, also von anderen Landespolizeidirektionen oder dem Bundesministerium für Inneres – zugeteilt sind.

Schon bisher kannte das SPG die Unterscheidung zwischen beigegebenen, unterstellten und zugeteilten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Mit „Beigegebung“ meint das Gesetz, dass die Organe jener Behörde, für die sie tätig werden, angehören, also auf Planstellen dieser Behörde ernannt sind. „Unterstellung“ hingegen bezeichnet das Verhältnis eines – von der Behörde organisatorisch – getrennten Wachkörperteils zu dieser Behörde, wobei die Organe in diesem Fall eben nicht auf eine Planstelle der Behörde ernannt sind. Unter „Zuteilung“ ist wiederum eine vorübergehende dienstrechtliche Zuweisung eines Bediensteten zu einer Dienststelle, also insbesondere auch zu einer Behörde, zu verstehen.

Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass gemäß § 7 Abs 2 SPG alle Angehörigen der Bundespolizei und alle Angehörigen des rechtskundigen Dienstes, sofern Letztere zur Ausübung von Befehls-

und Zwangsgewalt ermächtigt sind, die auf Planstellen in der jeweiligen Landespolizeidirektion ernannt sind, dem Landespolizeidirektor zur Erfüllung des Exekutivdienstes beigegeben sind. Darüber hinaus – wie schon gesagt – jene Organe, die von anderen Dienststellen zur Landespolizeidirektion zugeteilt sind. Dem Landespolizeidirektor unterstellte Organe sieht das Gesetz nicht vor.

Gemäß § 7 Abs 3 SPG obliegt dem Landespolizeidirektor die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes.¹⁴ Da es sich bei der Landespolizeidirektion um eine monokratische Behörde handelt, erscheint diese Bestimmung inhaltsleer. In Hinblick darauf, dass Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsbehörden unterstellt sind (siehe Punkt „Bezirksverwaltungsbehörden“), dient die Anordnung des § 7 Abs 3 SPG lediglich der Klarstellung.

LANDESPOLIZEIDIREKTIONEN ALS SICHERHEITSBEHÖRDEN ERSTER INSTANZ

§ 8 SPG nennt in Ausführung des Art 78d Abs 2 B-VG jene Gebiete von Gemeinden, in denen die jeweiligen Landespolizeidirektionen zugleich Sicherheitsbehörden erster Instanz sind.¹⁵ Dabei wurden alle Gebiete in die Aufzählung übernommen, für die bisher die Bundespolizeidirektionen gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl II Nr 56/1999 zuständig waren¹⁶.

§ 8 SPG kennt keine spezifische Zuordnungsnorm für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, legt also insbesondere nicht fest, welche Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für den Landespolizeidirektor eingeschränkt auf seine Zustän-

digkeit als Behörde erster Instanz iSd § 8 SPG zugeordnet sind. Dies bedeutet, dass der Landespolizeidirektion für ihre Tätigkeit als Sicherheitsbehörde erster Instanz in den genannten Gebieten alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung stehen, die gemäß § 7 Abs 2 SPG der Landespolizeidirektion beigegeben oder zugeteilt sind.¹⁷ Oder anders: Spezifische exekutive Organe für die Tätigkeit als Sicherheitsbehörde erster Instanz kennt das Gesetz nicht.

In den in § 8 SPG genannten Gebieten sind durch interne Vorschriften des Bundesministeriums für Inneres Stadtpolizeikommanden eingerichtet. Mag ihr Zuständigkeitsbereich durch interne Vorschriften auch örtlich auf das jeweilige Gemeindegebiet iSd § 8 SPG eingeschränkt und ihr Tätigkeitsbereich auch auf Agenden der Landespolizeidirektion als Behörde erster Instanz beschränkt sein, gesetzlich sind sie iSd § 7 Abs 2 SPG den Landespolizeidirektionen beigegeben und damit für das gesamte Gebiet des Bundeslandes bzw für den gesamten funktionellen Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion zuständig. Überschreiten diese Organe der Stadtpolizeikommanden also beispielsweise ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, ändert das nichts an der Rechtmäßigkeit ihres Handelns auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung, es wird dann eben der Landespolizeidirektion (in ihrer Funktion als Oberbehörde) zugerechnet.

BEZIRKSVERWALTUNGS- BEHÖRDEN

§ 9 SPG normiert im Abs 1, dass außerhalb der in § 8 genannten Gebiete die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde erster Instanz fungiert. Für sie ist es durch die Reform 2012 zu keiner Änderung, weder in organisatorischer, funktioneller oder sachlicher Hinsicht gekommen.¹⁸ Dies sind also die Bezirks-

hauptmannschaften bzw in den Städten Waidhofen an der Ybbs und Krems die Bürgermeister/Magistrate.

Nach § 9 Abs 1 zweiter Satz SPG sind die Bezirkspolizeikommanden¹⁹ und deren Polizeiinspektionen den Bezirksverwaltungsbehörden bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt²⁰.

Auffallend ist an dieser Regelung, dass nicht die einzelnen Organe angesprochen sind, sondern dass der Gesetzgeber auf das Bezirkspolizeikommando bzw deren Polizeiinspektionen selbst, also auf Organisationseinheiten abstellt. Damit wollte er zum Ausdruck bringen, dass alle Organe, die in diesen Organisationseinheiten Dienst versehen (also insbesondere auf Planstellen in diesen Organisationseinheiten ernannt sind oder dort durch dienstrechtliche Verfügung zugeordnet sind), erfasst sind. Verlassen Organe, die grundsätzlich einem bestimmten Bezirkspolizeikommando zugeordnet sind, deren örtlichen Wirkungsbereich, so fallen sie eben nicht mehr unter die Regelung des § 9 Abs 2 SPG und sind damit nach der Grundregel des § 7 Abs 2 als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die dem Landespolizeidirektor beigegeben sind, diesem zuzurechnen. Ausgenommen natürlich, wenn diese Organe durch dienstrechtliche Verfügung einem anderen Bezirkspolizeikommando dienstrechtlich zugeordnet sind oder ein Anwendungsfall des § 14 Abs 3 SPG bzw des § 27 Abs 3 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) vorliegt.

Eine Zusammenschau von § 7 Abs 2 und § 9 Abs 1 zweiter Satz SPG ergibt folgendes Bild: Alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ihre Planstelle in einer Landespolizeidirektion haben bzw dieser Landespolizeidirektion dienstrechtlich zugeteilt sind, sind nach der Grundregel des § 7 Abs 2 SPG als Organe des Landespolizeidirektors tätig; insbesondere sind ihre Tätigkeiten dem Landespolizei-

direktor zuzurechnen; dies gilt etwa für die Zurechnung hinsichtlich eines Beschwerdeverfahrens als belangte Behörde usw. § 9 Abs 1 zweiter Satz SPG unterstellt jene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die einem Bezirkspolizeikommando bzw einer dem Bezirkspolizeikommando zugeordneten Polizeiinspektion angehören, die nicht in einem Gebiet liegt, das in § 8 SPG genannt ist, der Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde erster Instanz; dies aber ungeachtet von der Grundregel des § 7 Abs 2 SPG. Mit anderen Worten: Grundsätzlich dem Landespolizeidirektor nach § 7 Abs 2 beigegebene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden nach § 9 Abs 1 zweiter Satz (ausnahmsweise) einer Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt. Damit wird auch normiert, dass ihr Verhalten nicht dem Landespolizeidirektor, sondern der Sicherheitsverwaltungsbehörde zuzurechnen ist.

Diese Unterstellung ist lediglich eine fachliche Unterstellung und umfasst nicht dienstrechtliche Angelegenheiten; in diesen bleibt weiterhin der Landespolizeidirektor Dienstbehörde. Deshalb normiert auch § 10 Abs 3 SPG, dass die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes der Bezirkspolizeikommanden und Polizeiinspektionen nach Maßgabe der den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnissen im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu erfolgen hat und dieser nicht entgegenstehen darf. Insoweit wird also der fachlichen Anordnungsbefugnis der Bezirksverwaltungsbehörde der Vorrang gegenüber innerdienstlichen Anordnungen gegeben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Landespolizeidirektion auf Grund der Struktur des SPG als Fachaufsichtsbehörde über die Bezirksverwaltungsbehörde fungiert und insoweit auch mit Weisung auf die Bezirksverwaltungsbehörde zugreifen kann. Sodass praktisch eine

Widersprüchlichkeit zwischen einer innerdienstlichen Anweisung einer fachlichen Weisung durch eine von der Landespolizeidirektion gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochenen Weisung bereinigt werden kann.

Unverändert blieb die Möglichkeit bestehen, Angehörige eines Gemeindevachkörpers auf Antrag der Gemeinde durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes zu unterstellen (§ 9 Abs 3 SPG). Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung liegt nunmehr bei der jeweiligen Landespolizeidirektion.

AUSÜBUNG VON BEHÖRDENBEFUGNISSEN DURCH ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENSTES?

Bisher war – wie eingangs ausgeführt – in weiten Bereichen der Wachkörper Bundespolizei, aufgeteilt in neun Landespolizeikommanden, den Sicherheitsbehörden regelmäßig unterstellt.²¹ Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren damit nicht „Teil der Behörde“. Das war insbesondere deshalb von Bedeutung, weil das SPG ausdrücklich zwischen Befugnissen unterscheidet, die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zukommen („Organbefugnisse“²²) und solchen, die der Behörde selbst vorbehalten sind („Behördenbefugnisse“²³).²⁴ Damit war es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes regelmäßig verwehrt, Behördenbefugnisse auszuüben bzw war es den Behördenleitern verwehrt, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – vergleichbar der Approbationsbefugnis – mit der Ausübung von Behördenbefugnissen zu betrauen²⁵.

Bei beigegebenen²⁶ Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist dieser Schluss nicht zwingend: Beigegebene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind – wie

bereits ausgeführt – auf Planstellen der Sicherheitsbehörde ernannt (§ 6 Abs 2, § 7 Abs 2 SPG) und damit Angehörige der Behörde. Warum gerade sie nicht mit der Ausübung von Behördenbefugnissen betraut werden dürften, andere – regelmäßig weniger fachkundige – Beamte (etwa Verwaltungsbedienstete unterer Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen) jedoch schon, erscheint fraglich. Das Gesetz gibt darüber keine Auskunft; im Gegenteil: § 5 Abs 3 SPG definiert den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst, der gemäß § 5 Abs 1 SPG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu versehen ist, und zählt dazu die Befugnisse nach dem 3. Teil des SPG (§§ 28 ff SPG), ohne auf Organbefugnisse einzuschränken. Unseres Erachtens ist es daher nunmehr zulässig, dass die Sicherheitsbehörde (das Bundesministerium für Inneres, die Landespolizeidirektion) beigegebene Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch mit der Ausübung von Behördenbefugnissen betraut. Ausgeschlossen ist dies natürlich weiterhin in Bezug auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die (lediglich) unterstellt sind; so kann etwa ein Angehöriger eines Bezirkspolizeikommandos nach wie vor keine Behördenbefugnis für die Bezirksverwaltungsbehörde ausüben bzw wäre eine entsprechende Betrauung unzulässig.

RECHTSNACHFOLGE

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die Landespolizeidirektionen die Rechtsnachfolger der vorab genannten drei Behörden sind. Daher dient § 96 Abs 6 SPG, der behördliche Aufgaben und Befugnisse sowie andere Verpflichtungen der Sicherheitsdirektionen, der Bundespolizeidirektionen und der Landespolizeikommanden an die Landespolizeidirektionen überträgt, lediglich der Klarstellung.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Polizeireform 2012 hat zusammengefasst folgende maßgebliche Änderungen gebracht:

- ▶ bundesländerweise Zusammenführung von Sicherheitsdirektion, Bundespolizeidirektion(en) und Landespolizeikommando in einer Landespolizeidirektion,
- ▶ Schaffung der monokratisch organisierten Landespolizeidirektionen,
- ▶ (Legal-)Definition des Wachkörpers Bundespolizei,
- ▶ unterstellte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur mehr im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden,
- ▶ einfachgesetzliche Regelung, in welchen Gebieten die Landespolizeidirektionen auch Sicherheitsbehörden erster Instanz sind.

¹ Die einschlägigen Kompetenzbestimmungen, nämlich Art 10 Abs 1 Z 7 (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit), Art 10 Abs 1 Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei) und Art 10 Abs 1 Z 16 (Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter) B-VG, blieben unverändert.

² Siehe Art 78b Abs 1 letzter Satz B-VG in der Fassung bis 31. August 2012.

³ 1679 BlgNR 24. GP.

⁴ Zur Unterscheidung Instanzenzug und kompetenzmäßig übergeordnete Behörde siehe Walter/Kolonovits et al, *Verwaltungsverfahrenrecht* (2011) RZ 64.

⁵ Die hier vertretene Ansicht wird auch durch die oben angeführten Erläuterun-

gen zur Regierungsvorlage gestützt, die ausdrücklich auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verweisen, die grundsätzlich keinen verwaltungsin-
ternen Instanzenzug mehr vorsieht.

⁶ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl Nr 566/1991 idGF.

⁷ Diese Bestimmung lautet: „(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsanlässen.“

⁸ Diese „unmittelbare Unterstellung“ einer Sicherheitsbehörde unter eine andere ist nicht mit der „Unterstellung“ von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter die Bezirksverwaltungsbehörde iSd § 9 SPG identisch.

⁹ Siehe etwa die Kritik von Hauer/Keplinger, SPG-Kommentar (2011) 98 ff und Pürstl/Zirnsack, SPG (2011) § 5 Anm 8 und 12.

¹⁰ Bundesgesetz vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindegewaltkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl Nr 149/1969 idGF.

¹¹ Siehe aus der Literatur Keplinger/Nedwed, Waffengebrauchsgesetz – Praxiskommentar (2012) 30.

¹² RV zu BGBl 50/2012; 1726 BlgNR 24. GP, 5.

¹³ Nämlich über jene Organe, die in den Landesämtern für Verfassungsschutz und den Organen des rechtskundigen Dienstes.

¹⁴ Zum inneren Dienst siehe auch § 10 Abs 3 SPG.

¹⁵ Das sind das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust, das Gebiet der Gemeinden Graz und Leoben, das Gebiet der Gemeinde Innsbruck, das Gebiet der

Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach, das Gebiet der Gemeinden Linz, Steyr und Wels, das Gebiet der Gemeinde Salzburg, das Gebiet der Gemeinden Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat und das Gebiet der Gemeinde Wien.

¹⁶ Diese Verordnung wurde durch Art 151 Abs 50 B-VG (idF BGBl I 49/2012) aufgehoben.

¹⁷ An einem Beispiel: Die Organe der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßensriminalität (kurz: EGS) sind ein Assistenzbereich im Landeskriminalamt, das wiederum eine Abteilung in der Landespolizeidirektion ist. Die Organe der EGS werden sprengelübergreifend im gesamten Bundeslandgebiet eingesetzt. Nehmen diese Organe in einem § 8 SPG-Gebiet jemanden wegen Störung der Ordnung (§ 81 SPG) fest (§ 35 VStG), so sind sie dabei Organe der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde, also nach § 86 Abs 1 SPG der Landespolizeidirektion Behörde erster Instanz. Obwohl die Organe grundsätzlich, wie gesagt, sprengelübergreifend agieren (oder übersetzt: in zweiter Instanz), bedarf es trotzdem keines Rückgriffs auf § 86 Abs 2 SPG, um auch für die Behörde erster Instanz tätig werden zu dürfen.

¹⁸ RV zu BGBl 50/2012; 1726 BlgNR 24. GP, 7.

¹⁹ Das Gesetz nennt auch Stadtpolizeikommanden; solche sind allerdings derzeit nur in jenen Gebieten eingerichtet, für die nach

§ 8 SPG die Landespolizeidirektionen auch Sicherheitsbehörden erster Instanz sind.

²⁰ Die Zuordnung nach § 9 Abs 1 zweiter Satz SPG erfolgt ausdrücklich nur für Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung iSd § 2 Abs 2 SPG (siehe FN 7). Sollen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Bezirksverwaltungsbehörde auch in anderen Angelegenheiten tätig werden, bedarf es dazu einer ausdrücklichen (bundes- oder landes-)gesetzlichen Normierung.

²¹ Siehe zu diesem Begriff schon va. Die Praxis ging davon aus, dass auch vor der Reform 2012 in Wien die Angehörigen des Landespolizeikommandos beigegeben waren (siehe dazu etwa Hauer/Keplinger, SPG-Kommentar [2011] 135 und Pürstl/Zirnsack, SPG [2011] § 8 Anm 8).

²² Der überwiegende Teil der Befugnisse des SPG sind Organbefugnisse; siehe nur etwa §§ 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40 usw.

²³ Behördenbefugnisse sind regelmäßige Verordnungen, vereinzelt auch Bescheide; siehe insbesondere § 36 (Platzverbot), § 36a (Schutzzone), § 37 (Auflösung von Besetzungen) usw.

²⁴ Siehe Hauer/Keplinger, SPG-Kommentar (2011) 78 f; Pürstl/Zirnsack, SPG (2011) § 32 Anm 3.

²⁵ Anders hätte die Situation schon vor der Reform 2012 für die Landespolizeidirektion Wien gesehen werden können, da dort – wie angeführt – schon bisher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Behörde beigegeben und nicht unterstellt waren.

²⁶ Siehe zu diesem Begriff schon die Ausführungen va.